

RS Vwgh 1994/2/15 90/14/0285

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.02.1994

Index

21/01 Handelsrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1972 §27 Abs1 Z2;

HGB §335;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/08/07 92/14/0128 1

Stammrechtssatz

Für die Einkunftsquelleneigenschaft der echten stillen Beteiligung scheidet schon begrifflich ein äußeres Erscheinungsbild "auf dem gewerblichen Sektor" von vornherein aus. Der stille Gesellschafter ist nämlich nicht Mitunternehmer eines Gewerbebetriebes. Aus der Einkunftsquelleneigenschaft der Tätigkeit des Geschäftsherrn folgt daher keineswegs die Einkunftsquelleneigenschaft (Verlustquelleneigenschaft) der stillen Beteiligung. Selbst wenn der Geschäftsherr nicht Liebhaberei im steuerlichen Sinn betreiben sollte, ist dies für den stillen Gesellschafter belanglos, weil seine stille Beteiligung unabhängig davon auf ihre Einkunftsquelleneigenschaft (Verlustquelleneigenschaft) hin zu untersuchen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990140285.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>